



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**1840**

**S a m m l u n g**

der

**Verordnungen und Proclame**

des

**Senats der freien Hansestadt Bremen**

**im Jahre 1839.**



---

**B r e m e n,**

gedruckt und zu haben bei Carl Schönemann,  
zweite Schlachtpforte N<sup>o</sup> 7.

**1840.**

Verordnungen

des Reichstages

im Jahre 1540

1540

1540

Verordnungen des Reichstages

1540

1. Bekanntmachung der Landherren wegen der in der Nachbarschaft sich äuffernden Viehkrankheiten..... Jan. 15.  
 2. Aufruf der Militair-Deputation an Freiwillige zum Eintritt in das Bundes-Contingent..... März 16.  
 3. Senatsbeschluß, die Zudämmung der großen Balge betreffend..... April 17.  
 4. Verordnung wegen Musterung der Kahn-schiffer..... Mai 27.  
 5. Verordnung in Betreff der Strom- und Ufer-Polizei an der Weser..... Juni 10.  
 6. Verordnung, die Feier des auf den 25. Sept. fallenden Dank-, Buß- und Bettages betreffend..... Sept. 22.  
 7. Proclam wegen der Feier des 18. Octobers Oct. 13.

**Uebersicht der 1839 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen.**

N <sup>o</sup>	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Bekanntmachung der Landherren wegen der in der Nachbarschaft sich äuffernden Viehkrankheiten.....	Jan. 15.
2.	7.	Aufruf der Militair-Deputation an Freiwillige zum Eintritt in das Bundes-Contingent.....	März 16.
3.	11.	Senatsbeschluß, die Zudämmung der großen Balge betreffend.....	April 17.
4.	13.	Verordnung wegen Musterung der Kahn-schiffer.....	Mai 27.
5.	16.	Verordnung in Betreff der Strom- und Ufer-Polizei an der Weser.....	Juni 10.
6.	19.	Verordnung, die Feier des auf den 25. Sept. fallenden Dank-, Buß- und Bettages betreffend.....	Sept. 22.
7.	20.	Proclam wegen der Feier des 18. Octobers	Oct. 13.

IV

№	Seite.	Gegenstand.	Datum.
8.	22.	Polizei-Bekanntmachung zur Aufrechthaltung der Ordnung während des 18. Octobers....	Oct. 16.
9.	23.	Polizei-Vorschriften wegen der Fremden während des Freimarkts.....	Oct. 18.
10.	23.	Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1840....	Nov. 10.
11.	24.	Verordnung in Betreff der Arrest-Anlage u. auf Militair = Wagen und Gratificationen.....	Dec. 2.
12.	26.	Steuer = Verordnung für das Jahr 1840	Dec. 16.
13.	61.	Verordnung wegen der mit d. J. 1840 eintretenden Modificationen der Thorsperre	Dec. 30.



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the next page. The text is mostly illegible due to fading and mirroring.]*

1. Bekanntmachung der Landherrschaft, wegen der in der Nachbarschaft sich äuffernden Viehkrankheiten.

Da in einigen Gegenden der Nachbarschaft sich verschiedene Krankheiten bei dem Viehe, namentlich bei dem Rindviehe, gezeigt haben, die, wenn sie auch nicht den Charakter der eigentlichen Viehseuche haben, doch für den Viehstand sehr nachtheilig sind und bedenkliche Folgen nach sich ziehen können; so finden sich die Unterzeichneten veranlaßt, eine in jenen Gegenden, auf den Rath und das Gutachten ausgezeichneter Thierärzte erlassene Unterweisung auch hier zur allgemeinen Kunde zu bringen und deren Nachachtung allen Viehbesitzern dringend zu empfehlen.

Eine Folge des verfloffenen nasskalten Sommers ist es, daß das Vieh, nachdem es mehrere Monate auf feuchten Wiesen geweidet hatte, zum Theil in einem krankhaften Zustande zu Stalle gebracht wurde und daselbst meistens mit schlecht eingebrachtem Heu ernährt werden mußte.

Dies macht eine besondere Vorsicht bei der Pflege und Winterfütterung des Viehes erforderlich, um so mehr, als sich bereits einzelne Krankheitsfälle unter dem

Rindviehe in hiesiger Gegend ereignet, die zwar bis jetzt einen gefährlichen Charakter noch nicht angenommen haben, mithin als eigentliche Seuchen noch nicht zu bezeichnen sind, die aber bei einer Vernachlässigung, unter hinzutretender ungünstigen Witterung, bössartig werden können.

Es wird daher angerathen, folgende Vorschriften zu beachten, wenn sich auch im hiesigen Gebiete und bei den Besitzern von Vieh in der Stadt und den Vorstädten ähnliche Krankheiten zeigen sollten.

### 1.

#### Fütterung des Viehes.

Das auf überschwemmten und verschlammten Wiesen gewonnene Heu ist für das Rindvieh, wie für Pferde und Schafe sehr schädlich, und es erfolgen nach dem Genuße desselben leicht gefährliche Krankheiten, welche einen entzündlichen Charakter haben.

Ist es dem Landmanne nicht möglich, sein Vieh ohne das von den überschwemmten und verschlammten Wiesen gewonnene Heu den Winter über zu ernähren, so ist folgende Verarbeitung und Zubereitung des Heues vor der Fütterung des Viehes geeignet, die schädlichen Eigenschaften desselben zu vermindern.

Man werfe eine Portion solchen Heues auf eine Diele und sperre Thüren und Fenster auf, um möglichst viel Luftzug zu erhalten, klopfe es und schüttele es alsdann wiederholt tüchtig auf, damit sich die an demselben hängenden fremdartigen und schlammigen Stoffe absondern und von der Zugluft weggeführt werden. Hierauf besprengt man es vor dem Verfüttern mit starkem Salzwasser.

Das für das Rindvieh bestimmte und auf eben die gesagte Weise zubereitete Heu muß mit gesundem Stroh hinreichend vermengt, geschnitten, und so viel thunlich, mit erfrischenden Gewächsen, als Rüben und Kartoffeln, vermischt, gefüttert werden, indem hierdurch die in dem Heue enthaltenen schädlichen Stoffe ihre nachtheilige Wirkung weniger zu äußern vermögen.

Daß dem Viehe außerdem nur ganz reines Wasser als Trank zu geben ist, versteht sich von selbst.

## 2.

## Reinhaltung des Viehes.

Die Reinheit trägt zu der Gesundheit des Viehes wesentlich bei, und ist diese in dem Stalle durch häufige Ausmistung, oder, wo dies den ländlichen Einrichtungen nach nicht wohl thunlich ist, durch häufige Unterstreuung trockenen Strohes möglichst zu bewirken, dabei auch das Striegeln des Rindviehes nicht zu unterlassen und hierbei genau auf die etwaigen Anzeichen einer der nachstehend erwähnten Krankheiten zu achten.

## 3.

Krankheitszeichen,  
die Mittel gegen die Ausbreitung und  
Heilung der Krankheit selbst.

Die in diesem Jahre bis jetzt bemerkten Krankheiten des Rindviehes, welche bei einer Vernachlässigung, obschon für jetzt noch nicht bössartig, einen sehr gefährlichen Character annehmen können, sind: der Zungenkrebs, die Maulfäule und die Klauenseuche, in Hinsicht welcher Folgendes zu beobachten ist:

## a. Der Zungenkrebs.

Dieser giebt sich zu erkennen, durch das Entstehen einer oder mehrerer Blattern auf dem Grunde der Zunge, oder an andern Stellen im Maule, von der Größe einer Erbse bis zu der einer Wallnuß, zuweilen anfangs hart, sich aber bald mit einer scharfen Borke belegend und dann gelbröthlich, bleibblau oder schwarz aussehend, welche an ihrem Grunde eine rasch um sich fressende Sauche entwickelt. Die damit behafteten Thiere zeigen sich unruhig, die Zunge schwillt an und ein häufiger Schleim fließt aus dem Maule, die Excremente werden, so wie darauf auch die Zunge, heiß, der Athem wird übelriechend, die Fresslust des Thieres bleibt aber anfangs unverändert. Wird das Blattergeschwür böseartig, so frißt es die Zunge krebsartig an, und wird die Blatterjauche verschluckt, dann bekommt das Thier Magen- und Darmleiden, so wie heftiges Fieber, wobei es gewöhnlich innerhalb vier und zwanzig Stunden endet.

Es ist daher Hauptsache, daß alles Vieh Morgens und Abends im Maule und an der Zunge genau besehen werde, um die etwa entstandene Blatter zu entdecken, indem, wenn dies unterlassen wird, die Blatter schon bald so böseartig geworden sein kann, daß das Vieh nicht mehr zu retten ist.

Sobald die Blatter an der Zunge, oder an einem andern Theile im Maule bemerkt wird, so muß man sie mit einem rundgebogenen Messer, welches die Form von denen hat, womit gewöhnlich hölzerne Löffel geschnitten werden, rein herauschaben und mit einem alten Lappen den Eiter, welcher sich in den Blattern besun-

den

den hat, rein von der Zunge abwischen, damit ihn das Vieh nicht hinunter lecke, auch muß derjenige, welcher das Ausschaben der Blatter verrichtet, einen Handschuh anziehen, oder die Hand bewickeln, weil der Eiter aus der Blatter die Haut der Hand, wo er sie berührt, anfriszt.

Hat die Wunde geblutet, so wird sie täglich dreimal mit folgendem Mittel ausgewaschen:

Man löset einen Löffel Honig und eben so viel Salz in einem Viertel-Quartier scharfen Essig auf, und fährt mit dem Waschen so lange fort bis die Wunde geheilt ist.

Das mit der Blatter behaftete Vieh kann nur durch weiches Futter, Trank, worin Schrot, Mehl oder Kleie gemischt ist, ernährt werden, und die strengste Absonderung des an dem Zungenkrebs erkrankten Viehes ist durchaus erforderlich, weil, wenn es bössartig wird, die Krankheit sich sehr leicht mittheilt, weshalb er auch wohl der fliegende Zungenkrebs genannt wird.

#### b. Die Maulfäule.

Diese erkennt man durch den Ausfluß vielen Schleimes aus dem Maule des Thieres, welches bei mehr oder weniger Fieber traurig wird und die Fresslust verliert, dabei zeigt sich die Zunge wund und das Vieh kann bei der Empfindlichkeit derselben Raufutter gar nicht, weiches Futter aber nur mit Mühe zu sich nehmen.

Diese Krankheit ist zwar höchst selten gefährlich, aber da die erkrankten Thiere dadurch leiden und die Milch der Kühe als ansteckend selbst den Schweinen nicht gegeben werden darf, so ist sie dem Viehbesitzer bei ihrer raschen Verbreitung sehr nachtheilig.

Arznei.

Arzneimittel sollen bei der Maulfäule nicht wirksam sein, mindestens sind die mit Erfolg zu gebrauchenden bis jetzt noch nicht bekannt; man muß aber, sobald sich die Krankheit zu erkennen giebt, dem Viehe des Tages zweimal das Maul mit einer Auflösung von zwei Löffel voll Honig in einem Quartier Essig, auf folgende Art bis zur gänzlichen Heilung auswaschen. Hierzu nimmt man einen Stock, der die Dicke eines Daumes hat, macht an einem Ende einen Kreuzkerb hinein, schiebt in diesen Kerb kleine Lappen und bindet sie fest, taucht sie in jenes Mittel und fährt damit im Maule herum.

### c. Die Klauenseuche.

Diese Krankheit ist eine fast regelmäßige Folge der Maulfäule und wird durch das Lahmgehen des kranken Viehes, dessen Schmerz in den Füßen und das Zusammenschrumpfen der Klauen erkannt.

Sie wird am besten verhütet, wenn man dem Viehe, sobald dies die Maulfäule überstanden hat, Morgens und Abends jedesmal 4 Loth Glaubersalz mit Wasser so lange eingiebt, bis es zu laxiren anfängt, worauf man damit aufhört.

Wegen fernerer Behandlung des erkrankten Viehes in den vorerwähnten drei Fällen ist der Rath eines Thierarztes erforderlich und wegen Vermeidung der Ansteckung eine strenge Absonderung des kranken Viehes von dem gesunden durchaus nothwendig, wobei zu beachten ist, daß der Krankheitsstoff, sowohl durch andere Thiere als durch menschliche Kleidung weiter verbreitet werden kann.

Im Uebrigen werden die Bewohner des Gebiets auf diejenigen Vorschriften und Anordnungen verwiesen, welche  
welche

welche die Unterzeichneten amtlich zu erlassen und zur allgemeinen Kunde zu bringen sich veranlaßt gefunden haben.

Bremen, am 15. Januar 1839.

Die Landherren des Gebiets der freien  
Hansestadt Bremen

**J. Pavenstedt. J. S. M. Schumacher.**



2. Ausruf der Militair-Deputation an Freiwillige zum Eintritt  
in das Bundes-Contingent.

Zufolge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 9. d. M. ist die Militair-Deputation beauftragt, einen Ausruf an alle, die zum Eintritt in den Kriegsdienst der freien Hansestadt Bremen Neigung haben, ergehen zu lassen, und ist sie ermächtigt, den sich meldenden Freiwilligen, wenn sie zur Annahme tüchtig befunden werden, folgende überaus günstige Bedingungen anzubieten und zuzusichern.

**I.** Die anzunehmenden Freiwilligen können Fremde oder Hiesige sein. Jedoch ist erforderlich:

- 1) Alle ohne Unterschied müssen über ihr bisheriges gutes Betragen glaubhafte Nachweisung zu geben im Stande sein, weshalb Ausländer von ihren Ortsobrigkeiten Zeugnisse untadelhafter Aufführung beizubringen haben. — Zugleich müssen sie Heimathscheine und Beweise der in ihrem Geburtslande bereits abgehaltenen Militairpflicht vorlegen.
- 2) Sie dürfen nicht über 32 Jahr alt und müssen unverheirathet sein.

3) Die

- 3) Sie müssen sich auf 5 Jahre verpflichten.
- 4) Den Hiesigen ist es zur Wahl gelassen, ob sie sich für den fortwährenden Dienst oder für die Urlaubs-Mannschaft zunächst anmelden wollen.
- 5) Ob sie der Cavallerie oder Infanterie zugewiesen werden sollen, wird die Militair-Deputation bestimmen, jedoch dabei die Wünsche der sich Anmeldenden thunlichst berücksichtigen.

**II.** Alle Freiwilligen erhalten für die fünfjährige Capitulationszeit, als **außerordentliche Bewilligung:**

- 1) ein **Sandgeld** von 10 Rthlr., wovon sie jedoch zu ihren kleinen Montirungsstücken 2 Rthlr. stehen lassen müssen, die ihnen gutgeschrieben werden;
- 2) eine **Gratification** von 25 Rthlr. jährlich, die indessen erst nach Ablauf der Capitulationszeit als verdient anzusehen ist, und daher erst dann in Einer Summe mit 125 Rthlr. ausbezahlt wird.

Nur wenn einer während dieser Zeit stirbt, oder ohne seine Schuld austreten muß, erhalten seine Erben, oder resp. er selbst diese Gratification nach Verhältniß der Zeit. Dagegen kann dieselbe, so lange die Freiwilligen im Dienste sind, nicht mit Arrest belegt, noch von ihnen gültiger Weise verpfändet, cedirt oder auf andere Weise an Dritte unter Lebenden übertragen werden.

Es wird aber diese Gratification nur für eine tadellos ausgehaltene Dienstzeit zugestanden, und geht daher für diejenigen verloren, die wegen ihrer

ihrer Aufführung durch ein kriegsgerichtliches Urtheil derselben verlustig erklärt werden.

**III.** Außer diesen außerordentlichen Geldbewilligungen können sich die Freiwilligen, welche nicht Bürger sind, auch das hiesige Bürgerrecht durch tadellosen Dienst verdienen, und ist dafür festgesetzt:

- 1) Die dem Bremischen Staat schon angehörigen Freiwilligen, die nicht das Bürgerrecht besitzen, erhalten nach einmaliger Capitulationszeit das vorstädtische, nach zweimaliger, das städtische Bürgerrecht unentgeltlich.
- 2) Die Fremden erhalten nach zehnjähriger Dienstzeit das vorstädtische, nach fünfzehnjähriger das städtische Bürgerrecht, ebenfalls unentgeltlich.

**IV.** Daneben bekommen die Freiwilligen während ihrer Dienstzeit, außer der erforderlichen Kleidung und Ausrüstung:

- 1) wenn sie sich zum fortwährenden Dienst verpflichten, die vorgeschriebene Besoldung und Verpflegung.
- 2) **Die Urlaubs-Mannschaft**, die sich sowohl zu den jährlichen für eine gewisse Zeit anzusetzenden Waffenübungen einstellen muß und zum wirklichen Dienst in Krieg und Frieden so oft und so lange verpflichtet ist, wie es von Staatswegen erforderlich geachtet wird,
  - a) einen jährlichen Zuschuß zu ihrem Unterhalt von 20 Rthlr., halbjährig zu Ostern und Michaelis zahlbar;

b) für

- b) für die Zeit der Waffenübungen monatlich 2½ Rthlr. Sold und 2½ Rthlr. statt der Naturalverpflegung;
- c) wenn sie aber zum wirklichen Dienst auf längere Zeit eintreten, den Sold und die vollständige Verpflegung, wie die übrige Mannschaft.

V. Auch wird von Staatswegen beabsichtigt, dafür zu sorgen, daß eine Pensions- und Invalidencasse für Unterofficiere und Gemeine errichtet werde, und darf daher in der Hoffnung, daß diese Einrichtung zu Stande komme, auch dieser Vortheil den Freiwilligen in Aussicht gestellt werden.

Die Militair-Deputation darf erwarten, daß bei diesen ansehnlichen Vortheilen, die für den Eintritt in den hiesigen Dienst angeboten werden, in Kurzem sich eine hinreichende Anzahl tüchtiger und rüstiger Männer anfinden werde, die ihre Bereitwilligkeit bezeigen, auf diese Bedingungen im Mai d. J. einzutreten, und muß daher die Anmeldung ungesäumt geschehen, damit denjenigen, die sich zuerst melden, wenn sie diese Eigenschaften haben, der Vorzug gegeben werden könne.

Alle Anmeldungen geschehen zunächst bei dem Commandeur des hiesigen Infanterie-Contingents Major Reuter (Osterthorswall) **an allen Wochentagen Vormittags** bis 12 Uhr, welcher die Angemeldeten dann der Militair-Deputation zuweisen wird, die in jeder Woche am **Montage** und **Donnerstage** von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause, oben, ihre Sitzungen halten wird, und zu dieser  
Zeit

Zeit außerdem bereit ist, Jedem, der sich alsdann bei ihr melden wird, weitere Auskunft zu ertheilen.

Bremen, am 16. März 1839.

Die Militair-Deputation.



3. Senatsbeschluß, die Zudämmung der großen Balge betreffend.

Nachdem von Seiten der Administration und Deputation der großen Balge dem Senate zur Anzeige gebracht worden, daß sich die Interessenten dieser Anstalt in verschiedenen, dieserhalb veranstalteten Generalversammlungen der bei weitem überwiegenden Mehrheit nach zu den folgenden Beschlüssen vereinigt hätten:

1) Daß die Gesellschaft nach Maaßgabe des von ihr angenommenen und dabei zum Grunde zu legenden Bauplans die große Balge zudämmen und an deren Stelle einen massiven verdeckten Abzugs-Canal anlegen wolle.

2) Daß die dazu erforderlichen Kosten, soweit solche nicht durch den Verkauf des durch die Zudämmung gewonnenen Terrains und den vom Staate der Gesellschaft zu dieser Unternehmung versprochenen Beitrag gedeckt werden, nach dem in der Generalversammlung der Interessenten vom 26. September 1837 proponirten Repartitionsfuße von 1 pro Cent von den Anwohnern, von  $\frac{1}{2}$  pro Cent von den Besitzern von Appartements-Canälen und  $\frac{1}{2}$  pro Mille von den Besitzern von Wasserabläusen nach Maaßgabe des Werthes ihrer Grundstücke, wozu solche in der Grundsteuer-Rolle angeschlagen worden, erhoben werden sollen.

3) Daß

3) Daß die gegenwärtige Administration und Deputation ermächtigt sei:

- a) die Leitung der ganzen Angelegenheit zu führen;
- b) die erforderlichen Contracte mit Bauunternehmern abzuschließen;
- c) die Beiträge der Interessenten nach Rücksprache mit der Inspection in angemessenen von derselben zu bestimmenden Raten und Fristen einzuziehn, und
- d) den Verkauf der disponibel werdenden Plätze unter den von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen zu besorgen;

und die gedachte Administration und Deputation nunmehr darauf antrage, diese Vereinbarungen obrigkeitlich zu genehmigen und zu bestätigen.

So wie in Erwägung:

daß aus den Protocollen der Generalversammlung der Gesellschaft sich ergibt, daß fast sämtliche Mitglieder derselben, mit Ausnahme einiger Wenigen, sich mit den vorstehenden Beschlüssen vollkommen einverstanden finden, bei Verhältnissen dieser Art aber der Widerspruch einzelner Interessenten gegen die von der bei weitem größeren Mehrheit der Theilnehmer gebilligten Beschlüsse, dafern derselbe nicht etwa durch bestimmte den Renitenten zustehende Privatberechtigungen begründet werden kann, nicht zu berücksichtigen ist; auch daß die Zweckmäßigkeit des in Frage stehenden Unternehmens und der zu dessen Ausführung von der Generalversammlung vereinbarten Maaßregeln nicht zu verkennen ist;

**Beschließt der Senat:**

daß die Eingangß gedachten Beschlüsse der Mehrheit der Theilnehmer der Balge-Anstalt, des  
ber-

versuchten Widerspruchs einzelner Interessenten ungeachtet, (jedoch etwanigen besondern Privatgerechtsamen unbeschadet), wie hiedurch geschieht, zu genehmigen und zu bestätigen seien, die Administration und Deputation zur Ausführung derselben und zur Einforderung der Beiträge von den Interessenten nach dem obgedachten Repartitionsfuße zu ermächtigen, so wie daß dieser Beschluß durch den Druck und dessen Vertheilung bei den Wöchentlichen Nachrichten zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
den 17. April 1839.



4. Verordnung wegen Musterung der Rahnschiffer.

Die Sorge für größere Sicherstellung des Güter-Transports auf der Unterweser durch bessere Controlle der denselben betreibenden Personen, so wie durch andere zweckdienliche Maaßregeln, und die desfalligen Wünsche sowohl vieler Kaufleute als auch mehrerer rechtlicher Rahnführer selbst, haben den Senat veranlaßt, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, auf die dazu geeigneten Vorschriften Bedacht zu nehmen.

Nachdem auch eine weitere Verathung dieser Angelegenheit durch die Deputation bei dem Wasser-schout, — welcher die fortwährende nähere Beachtung jener Einrichtung übertragen worden, — Statt gefunden hat, so verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1.

## §. 1.

Alle im Bremischen Staate wohnhaften Kahnshiffer sind verpflichtet, jährlich, und zwar jedesmal im Monate Januar, vor dem Bremischen Wasserschout zu mustern.

Die von ihnen und ihrer Mannschaft zu unterzeichnende Musterrolle haben sie allen obrigkeitlichen Behörden, so wie den Befrachtern und den sonst bei deren Einsicht beteiligten Personen auf Verlangen unweigerlich vorzuzeigen.

## §. 2.

Die Musterrolle wird nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt und dient dem Schiffer und der Mannschaft nicht nur gegenseitig, sondern auch für das zwischen ihnen und den Befrachtern eintretende Verhältniß zur nächsten Richtschnur, so daß namentlich auch die letzteren die daraus sich ergebenden Rechte ihrerseits gegen den Schiffer und die Mannschaft geltend machen können.

## §. 3.

Der Wechsel in der Person des Schiffers eines Kahns macht auch im Laufe des Jahres die Aufnahme einer neuen Musterrolle nothwendig. Tritt in dem Personal der Mannschaft im Laufe des Jahres ein Wechsel ein, so muß der Kahnshiffer vor der Annahme eines neuen Schiffsangehörigen dieses dem Wasserschout anzeigen, welcher darüber in der Musterrolle das Erforderliche nachträglich zu bemerken hat. Nur auswärts während einer Frachtreise aufgenommene Schiffsleute sind bis zur Ankunft in Bremen ungemustert an Bord zu dulden.

## §. 4.

## §. 4.

Dem Rahnschiffer, welcher sich nicht zu der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Mannschaft bei dem Wasserschout zur Musterung stellt, ist bis dahin, daß diese erfolgt ist, die Betreibung der Frachtfahrt untersagt, und verfällt er, wenn er die im Laufe des Jahrs bei einem Wechsel im Personal der Mannschaft erforderliche nachträgliche Musterung nicht bewirkt, in eine Geldbuße von 5 Rthlr. für jede Unterlassung.

## §. 5.

Die Gebühren, welche der Schiffer für die Musterung und Ausfertigung der Musterrolle, so wie bei etwanigen Nachträgen dem Wasserschout zu entrichten hat, betragen, mit Ausschluß der Stempelgebühren:

für den Rahnschiffer.....	12 Gr.
" " Steuermann.....	12 "
" " Knecht.....	12 "
" " Schiffs-Jungen.....	9 "

## §. 6.

Um die Zeit der jährlichen Musterung muß jedesmal eine Untersuchung des betreffenden Fahrzeuges in Ansehung der Tüchtigkeit desselben eintreten, welche von dem Wasserschout veranstaltet wird oder doch nach seinem Ermessen genügend vorgenommen und ausgefallen sein muß.

## §. 7.

Die erste Musterung nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen muß binnen den nächsten vier Wochen nach dem Tage der Publication dieser Verordnung Statt finden, und haben sich daher sämtliche  
Rahn-

Rahnschiffer innerhalb dieses Zeitraums zu diesem Zwecke bei dem Wasserschout zu melden.

Eine neue Musterung tritt demnächst in Gemäßheit der im §. 1 aufgestellten Regel im Januar 1840 ein.

§. 8.

Den auswärtigen Rahnschiffen steht es frei, sich der obgedachten Musterung ebenfalls zu unterziehen, wodurch sie sich indeß auch den Bestimmungen dieser Verordnung und der Musterrolle unterwerfen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht am 27. Mai 1839.



5. Verordnung in Betreff der Strom- und Uferpolizei an der Weser.

Obgleich es allgemein bekannt sein muß, daß die Wasserstraßen sowohl wie die Stadt- und Landstraßen der polizeilichen Oberaufsicht unterworfen sind, also darin oder daran keine Handlungen, welche den bestehenden Zustand verändern, ohne Genehmigung der betreffenden Behörde vorgenommen werden dürfen; so ist es dem ungeachtet seither häufig vorgekommen, daß Uferbewohner die Weserufer, die an der Weser befindlichen Groden und die in derselben belegenen Sande und Inseln mit Weidenschößlingen und Schilf bepflanzt oder andere Vorrichtungen dort gemacht haben, und zwar ohne vorgängige Anfrage bei der Behörde und ohne Gestattung derselben, und daß diese Pflanzungen und Vorrichtungen sich an Orten vorfinden, wo die zur Sicherung der Ufer und des Keinpfades und zur Regulirung

gularung und Fahrbarerhaltung des Stroms von der Convoe angelegten Werke sich befinden, daher störend in die beabsichtigte Wirkung jener Convoe = Anlagen eingreifen.

Es ist daher erforderlich die Art und Weise der nöthigen strom- und uferpolizeilichen Aufsicht näher zu reguliren, um sowohl die Erhaltung der Ufer und des Leinpfades, als besonders auch die Normirung und Schiffbarkeit des Stroms vor dergleichen Störungen zu sichern, und verordnet der Senat deshalb das Nachstehende:

- 1) Jeder, welcher beabsichtigt, an den Weserufem oder auf oder an den Groden, Sanden oder Inseln, welche an oder in der Weser sich befinden, Anpflanzungen irgend einer Art zu machen oder zu erweitern oder sonstige Vorrichtungen zu treffen, hat davon vorab die schriftliche Anzeige an den zeitigen Wasserbau = Director zu machen, und dabei genau den Ort und die Art und Weise dieser beabsichtigten Anlagen anzugeben, worauf sodann von der Behörde untersucht werden wird, ob und in wiefern dieselben für die öffentlichen Strom- und Uferwerke unschädlich seien, und je nach dem Ergebnis dann die Erlaubniß dazu schriftlich ganz oder mit Beschränkungen ertheilt oder verweigert werden wird. In beiden letztern Fällen steht dem sich dadurch beschwert Erachtenden der Recurs an den Senat zu.
- 2) In Hinsicht der bereits vorhandenen Anlagen der Art ist die Genehmigung der Behörde nachträglich binnen sechs Wochen, vom Tage der Publication  

2
dieser

- dieser Verordnung an, durch Einreichung eines schriftlichen Antrages bei dem Wasserbau-Director nachzusuchen.
- 3) Vor erfolgter Entscheidung der Behörde darf keine solche Anpflanzung oder Vorrichtung begonnen, erweitert oder ausgeführt werden, und es sind alle und jede Werke der Art, die ohne vorgängige Erlaubniß öffentlich oder heimlich von Einzelnen oder Gemeinen gemacht sind, als ordnungswidrig wieder wegzuschaffen, mit welcher Hinwegschaffung, auf Kosten der Betheiligten, der Wasserbau-Director hiemit beauftragt ist, und soll auf gleiche Weise mit den unter 2 gedachten Anlagen verfahren werden.
  - 4) Nach erfolgter Erlaubniß sind die gewünschten Anlagen unter Aufsicht des Wasserbau-Directors auszuführen.
  - 5) Wer wiederholt Anlagen der Art vorfindet oder erweitert, ohne vorher die Erlaubniß nachgesucht zu haben, oder sich der Hinwegschaffung der ordnungswidrigen Anlagen widersetzt, oder die Anweisungen der Behörde über die Art und Weise derselben unbeachtet läßt, oder gar ihnen zuwider handelt, unterliegt einer den Umständen anzumessenden Ordnungsstrafe.
  - 6) Diejenigen Anpflanzungen oder Vorrichtungen, welche von den Landherren im Interesse des Gebiets angeordnet werden, unterliegen den vorliegenden Bestimmungen nicht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
den 5. und bekannt gemacht den 10. Juni 1839.



6. Verordnung, die Feier des auf den 25. September fallenden  
Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

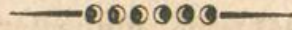
Da am Mittwochen, den 25. d. Mts., der allgemeine Dank-, Buß- und Betttag eintritt, so sieht der Senat sich bewogen, an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchen-Glocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündigt worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in der St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchen-Glocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitsfinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten, der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist, und bis 3 Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb Statt finden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernstesten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 22. September 1839.



7. Proclam wegen der Feier des 18. Octobers.

Durch einen im Jahre 1815 vom Senate und der Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist der achtzehnte October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht.

Jene Anordnungen der Feier dieses beständigen Festtages werden in Folgendem hiermit in Erinnerung gebracht und festgesetzt:

Um 6 Uhr Morgens wird die Feier durch eine Kanonensalve verkündet, und sodann in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden.

Um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem

All-

Allmächtigen für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Es wird durch Ausstellung der Becken Gelegenheit gegeben werden, den Armen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen. Nach beendigtem Gottesdienste werden unsere bewaffneten Wehrmänner und unsere Kriegsmannschaft feierlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren, daß durch den an diesem Tage von den deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt, und so die Ehre des deutschen Volkes gerettet worden.

Hierbei wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott &c., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-Instrumenten angestimmt werden und den Gesang begleiten.

Nach beendigtem Gesange wird noch einmal eine Stunde lang mit sämtlichen Glocken der Stadt geläutet und eine abermalige Kanonensalve gegeben werden.

Möge dieser denkwürdige Tag, bei seiner alljährigen Wiederkehr, stets unser Bremen in freier glücklicher Verfassung, des deutschen Bundes Glieder von Eintracht umschlungen, das gemeinsame Vaterland vom Auslande geehrt, seine Regierungen und Völker durch Vertrauen und Liebe innig verbunden, und überall in Deutschland über Hohe und Niedere das Recht herrschend erblicken! Mögen die spätesten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutschlands  
lands

lands Völker zum Befreiungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und publicirt am 13. October 1839.



8. Polizei-Bekanntmachung zur Aufrechthaltung der Ordnung während des 18. Octobers.

Die verordnete Aufstellung der Bürgerwehr auf dem Marktplatz am 18. October und die Erfahrung der früheren Jahre, daß ein außerordentlicher Andrang von Zuschauern dieser Aufstellung Hindernisse in den Weg legt, hat die Maasregel veranlaßt, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz bis zur erfolgten Aufstellung der Bürgerwehr so weit solches nöthig zu verhindern, und sind deshalb die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Indem die Polizei-Direction auf diese, die Aufrechthaltung der Ordnung bezweckende Verfügung, bei der bevorstehenden Feier des 18. Octobers, von Neuem aufmerksam macht, bringt sie zugleich die gegen das unbefugte Schießen, Feuerwerklegen u. s. w. erlassenen Verordnungen, welche unverändert in Kraft bleiben, in Erinnerung.

Sodann wird zur Vermeidung möglicher Unglücksfälle Jeder gewarnt, sich den Schiffen, auf welchen, wenn das Wetter es erlaubt, am Abend des 18. Octobers in der Gegend der Fährle ein Feuerwerk abgebrannt werden wird, und die so gelegt werden sollen, daß die Fronte nach der Brücke gerichtet ist, sowohl an den Seiten, wie auf etwa dreihundert Schritte oberhalb  
und

und unterhalb nicht zu nähern, indem leicht einige Raketen oder Leuchtkugeln in dieser Entfernung verfliegen können.

Bremen, den 16. October 1839.

Die Polizei = Direction.



9. Polizei = Vorschriften wegen der Fremden während des Freimarkts.

Unter dem 18. October Wiederholung der Vorschriften vom 16. October 1835. (Sammlung der Verordnungen v. 1835, Nro. 21, S. 96.)



10. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen = Instituts im Jahre 1840.

Mit der Rückkehr des Zeitpunkts, in welchem die Sorge für die **Fortdauer des Armen = Instituts** im nächsten Jahre, eine Angabe und Aufzeichnung derjenigen milden Gaben erheischt, durch welche dessen Bestehen einzig gesichert wird, kehrt auch für den Senat die Pflicht wieder, seine Mitbürger zu thätiger Beihülfe für diesen Zweck aufzufordern.

Die Mitglieder der Diaconien in Alt-, Neu- und Vorstadt werden

**Dienstag, den 12. November,**

mit Aufnahme der Einzeichnungslisten beginnen, und der Senat darf nicht zweifeln, daß ein Jeder gern und willig ihrem Gesuche nach Maaßgabe der ihm verliehenen zeitlichen Güter und des zunehmenden Bedarfs der Anstalt

Anstalt entgegenkommen werde. Läßt es sich doch nicht verkennen, daß gesteigerte Preise der ersten Lebensbedürfnisse und das Herannahen der Jahreszeit, wo so mancher Erwerbszweig für die dürftigeren Classen stockt, die mannigfachen Ansprüche an das allgemeine Armenwesen unabweislich mehren und daß dasselbe ausreichenderer Mittel bedarf, wenn es seinem Zwecke genügend entsprechen und seiner segensreichen Wirksamkeit nicht zu enge Gränzen zu setzen genöthigt sein soll.

Der Senat vertraut aber der erprobten Wohlthätigkeit seiner Mitbürger, daß in ihr das Armen-Institut eine so sichere als ausreichende Stütze, seinen Zweck in dessen ganzen Umfange zu erfüllen, finden und es nur der Hindeutung auf denselben bedürfen werde, um ein Resultat herbeizuführen, welches dem unleugbaren großen Bedürfnisse entspricht und ein erfreuliches Zeugniß ächt christlichen Sinnes giebt, den der Herr mehr und mehr unter uns wecken und erhalten wolle.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 10. November 1839.



II. Verordnung in Betreff der Arrest-Anlage zc. auf Militair-Gagen und Gratificationen.

Nachdem bei Veranlassung der vom Senate und der Bürgerschaft über die gegenwärtigen Militair-Einrichtungen gefaßten Beschlüsse auch in Hinsicht der Arrest-Anlage auf das Einkommen der in den hiesigen Dienst eintretenden Soldaten verschiedene Bestimmungen vereinbart sind, so achtet der Senat angemessen, bei

Be-

Bekanntmachung derselben zugleich auch die früher deshalb schon bestandenen, in dem Dienst-Reglement erlassenen Vorschriften für unsern jetzigen gesammten Militairbestand zu erneuern und verordnet hiermit das Nachstehende:

1) Für etwanige Schuldforderungen an die Officiere des Bremischen Bundes-Contingents, desgleichen an die Unterofficiere aller Grade, mit Einschluß derjenigen die Unterofficiersrang haben, darf nicht auf mehr als ein Drittheil der Gage Arrest gelegt noch Execution darauf verfügt werden.

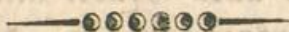
2) Auf die Gage der Soldaten des gedachten Contingents darf für Schuldforderungen überall kein Arrest gelegt noch Execution darauf verfügt werden, außer wegen Alimentation unehelicher Kinder, für welche Arrest und Execution bis zu einem Drittheil der Löhnung zulässig ist.

3) Auf die der Urlaubsmannschaft bewilligten jährlichen Zuschußgelder darf weder Arrest noch Execution Statt finden.

4) Die den Freiwilligen des Bremischen Contingents bei Ablauf ihrer Capitulationszeit zugestandenen Gratificationsgelder können, so lange diese Leute noch im Dienste und sie ihnen noch nicht ausbezahlt sind, es mögen diese Gelder von der ersten oder einer spätern Capitulation herrühren, mit Arrest überall nicht belegt noch Execution darauf verfügt werden. Eben so wenig können sie von diesen Leuten, so lange sie noch im Dienste sind, gültiger Weise verpfändet, cedirt oder in anderer Weise an Dritte unter Lebenden übertragen werden, und alle Verträge dieser Art, wie sie auch eingeleidet

gekleidet sein mögen, sind von selbst dergestalt nichtig, daß weder eine Klage darauf Statt finden, noch irgend von einem Gerichte darauf soll erkannt werden dürfen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. November und bekannt gemacht am 2. December 1839.



## 12. Steuer = Verordnung für das Jahr 1840.

Da durch Rath = und Bürgerschluß die Fortdauer verschiedener im Jahre 1839 bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1840 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

### I. Grund = und Erbe = Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Begeßack und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf  $1\frac{1}{2}$  per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer- oder Erbzinnsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenszinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Mieth, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses

zinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß Diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate incassirt. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

- a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethen zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Wäh-

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Erwerber von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und eben so auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfalliger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen öffentlichen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

## II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Fassung  
oder

oder Aushändigung des Zuschlags-Protocolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen. Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden, oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so wird eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige eintreten. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen, und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreit. Wenn Baupläze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebaut sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in dem Veräußerungspreise von den Contrahenten mit aufzunehmen. Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, wenn gleich dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand. Die Erwerber sind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung oder des ausgehändigten Zuschlags-Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate oder Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie bereits die Abgabe von Erbschaften entrichtet, haben

haben zwar gleichfalls die Urkunden über diese Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempel-Comptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

### III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt und den zugezogenen Theil der Vorstadt ist resp. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Dachhäuser und Keller angesetzten Taxate ist ebenfalls  $\frac{3}{4}$  per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermiethten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate  $\frac{3}{4}$  per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sei nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder persönlich benutzen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

5) Von

5) Von dieser Steuer sind befreit:

- a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.
- c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Ansatzes, in sofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

6) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethspreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

7) Die

7) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind Vorauszahlungen gestattet.

#### IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benützung des dazu ausgelegten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremden, unbeschadet der bestehenden und prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des  
Nach-

Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschloß davon entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

- a. um den Beitrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden

der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen; es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Erbes, Vermachten oder Geschenken wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sei als Executor oder sonst, anvertrauet wird, selbst dann, wenn mehrere Executores ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugehane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c. alle

- c) alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und resp. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der

Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

#### V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

#### VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wozu sie persönlich verantwortlich sind. Die Makler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem

dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Prototolle bemerken zu lassen, und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder nichts verkauft sein sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, bei Strafe der doppelten Gebühr, verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß nichts verkauft sei, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

### VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe &c.

Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee- und Weinschenken halten, die welche eine Conditorei betreiben, die Branntweimbrenner und die Schenkwirthe sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auf-

### VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

### IX. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

### X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährlich. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben werden.

### XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen (oder Batarde) mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

### XII. Auf Lust-Fuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle Diejenigen, welche neben einem oder mehreren

ren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e. Die Miethkuser und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

### XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem  
Ver-

Bergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage, wie sie unter d. ermäßigt ist, unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.
- b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.
- c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- d. Alle Pferde Derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem

ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Mändern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Mänder- oder Rossmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülften Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

#### XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr. bestraft.

Befügungen, die auf sämtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind:

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 $\frac{1}{2}$  bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr dasebst zu entrichten.

3) Ge-

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzassirt.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

## XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle Diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährlich 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde, wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von  $2\frac{1}{2}$  Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, oder Anderen gehörende ohne Vergütung bei sich aufnehmen, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; Diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab  
den

den Consens = Zettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

## XVI. Stempel = Abgabe.

1) Einer Stempel = Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Bogen 4 Groten, von  $\frac{1}{2}$  bis 1 Bogen 8 Groten, über 1 Bogen 18 Groten.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien,

Ab=

Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wafferschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel = Abgabe unterworfen: alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, die von den Vorsikern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6. gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen  
den

den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 10. bestimmten Strafen Statt.

8) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Makler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

9) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9. zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von Demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

10) Andere Privat = Schriften, als solche, wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der  
ein=

einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

11) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Rthlrn., es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften,

ver=

vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurſ-Commiſſionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, ſo wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurſ-Maſſen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hieſigen erlaſſenen Hülfſchreiben; alle Rechnungen und Beſcheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commiſſion eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), ſo wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Reſolutionen; endlich in Gemäßheit der beſtehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, ſowohl bei der Pupillen-Commiſſion hieſelbſt als dem Amte Begeſack und Bremerhaven, die Auszüge aus Teſtamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundſchaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangſcheine über die derſelben eingereichten Vormundſchaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Inſinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundſchaftlichen Behörde; Berichte der Civilſtands-Beamten an dieſelbe, ſo wie auch in ſonſtigen Fällen bei Vormundſchaftsſachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlaſſen werden kann; endlich alle Urkunden, ſowohl auswärtige als hieſige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, ſo wie die im Gerichte oder vor einer Commiſſion vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Ver-

## b. Verhältnißmäßiger Stempel.

12) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assignation = Policen.

13) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, für alle sogenannte Waaren-Wechsel und für Wechsel über Assignation-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufte Wechsel geschrieben werden, und derjenigen hier ausgestellten Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossament versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich, mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Begesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

a)	bis zu 100 Rthlr.	.....	—	3 Grote,
b)	von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr.		—	4 "
c)	" 200 "	—	300 "	— 8 "
d)	" 300 "	—	400 "	— 12 "

und so weiter.

14) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem

Exemplare gestempelt zu sein, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel = Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indes nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel = Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

15) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

16) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125;  
Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

17) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel = Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignationen, seinen Namen setzen,

sehen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt), oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sei, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quittung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossements zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten sich findet; so wie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossement verlangt wird.

18) Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1	bis	500	Rt.	einschließlich	—	—	Rt.	18	Gr.
"	500	"	1000	"		—	—	"	36	"
"	1000	"	3000	"		—	—	1	"	—
"	3000	"	6000	"		—	—	2	"	—
"	6000	"	10000	"		—	—	3	"	—
	Ueber		10000	"		—	—	4	"	—

Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Makler, welcher die See = Assurance geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben, den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel = Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe stempeln zu lassen.

19) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel = Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben. Der Makler, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

### c. Allgemeine Verfügungen.

20) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

21) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

22) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befragen, selbst wenn die erstere nicht vollendet sein sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempel = gebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien,  
Ver-

Verfiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

23) Die Stempelgebühr trägt Derjenige, der die Urkunde erhält.

24) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

## XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die Wöchentlichen Nachrichten.

### a Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Unterhörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachahmung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Hiesige

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirth erlegt wird. Jeder, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

#### b. Auf die Wöchentlichen Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

### XVIII. Abgabe von Protesten.

Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste, wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr.	einschließlich,	24	Grote,
"	250	"	500	"	—	36	"
"	500	"	750	"	—	48	"
"	750	"	1000	"	—	60	"

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen, und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angefügten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden

zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaffiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controllleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktag zu verfügen.

8) Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurß eröffnet ist.

## XIX. Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controllleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controllleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controllleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie

4) Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungsz- und Erleuchtungsz-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe und, in sofern sein Grundstück in der Altstadt oder Neustadt belegen und bei einer der hiesigen Assuranz-Compagnien gegen Feuerzgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einer der hiesigen Feuer-Assuranz-Compagnien nicht versichert sei.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträze zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johannistag eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu be-

bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. (Siehe jedoch III. sub 5 c. am Ende). — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controllleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitemale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, daß seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controllleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die

11) Die Steuerepflichtigen können gegen die solcher-  
gestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nach-  
dem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die  
Reclamations-Deputation (nach № 2) nehmen. Ge-  
schieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den  
gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch ver-  
bleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach № 9) ge-  
stattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung  
enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nach-  
achtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden  
die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen,  
so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrecht-  
haltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen,  
daß Niemand dieselben vernachlässigen oder gar aus  
Gewinnsucht sich ihnen zu entziehen suchen werde, zumal  
Diejenigen, welche denselben, sei es mit Absicht oder  
auch nur aus Nachlässigkeit, entgegen handeln oder ent-  
gegen zu handeln versuchen würden, eine angemessene  
Bestrafung und die sonst daraus für sie entspringenden  
unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben  
werden. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend  
und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser  
mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Unter-  
gehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste  
sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle  
sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nach-  
theil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des  
Senats am 27. November und publicirt am 16. De-  
cember 1839.



13. Verordnung wegen der mit dem Jahre 1840 eintretenden  
Modificationen der Thorsperre.

Da es angemessen erachtet ist, in Ansehung der bestehenden Thorsperre einige Modificationen eintreten zu lassen, und darüber vom Senate mit der Bürgerschaft nähere Bestimmungen vereinbart worden, so verordnet der Senat hiedurch das Folgende:

1) Der Eintritt der Thorsperre des Abends, so wie die Deffnung der Thore des Morgens wird vom 1. Januar 1840 an in Gemäßheit der nachstehenden Tabelle Statt finden.

Die bisherige Einrichtung, daß die Thore vom 1. September bis zum 31. März an den Werktagen für Fußgänger noch eine halbe Stunde länger geöffnet sind, bleibt dabei unverändert.

2) Das Sperrgeld beträgt, vom 1. Januar 1840 an gerechnet, während der ersten Stunde nach Anfang der Sperrzeit **zwei Groten**, von da an bis zwölf Uhr **drei Groten** und während der mit zwölf Uhr eintretenden Nachtsperre **sechs Groten**.

3) Diese Nachtsperre wird vom 1. Febr. 1840 an auch am Stephani-, Ansgarii- und Bischofsthore, auf gleiche Weise, wie sie an den andern Thoren besteht, eintreten.

Im Uebrigen bleiben die wegen der Thorsperre bestehenden Vorschriften unverändert.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. und publicirt am 30. December 1839.

---

Tabelle

## Tabelle der Thorsperre.

		Morgens	Abends
		Deffnung	Sperr
Januar.....	1 — 15.	7 Uhr	5 Uhr
" .....	16 — 31.	6 $\frac{1}{2}$ "	5 $\frac{1}{2}$ "
Februar.....	1 — 14.	6 "	6 "
" .....	15 — 28.(29.)	5 $\frac{1}{2}$ "	6 $\frac{1}{2}$ "
März.....	1 — 15.	5 "	7 "
" .....	16 — 31.	4 $\frac{1}{2}$ "	7 $\frac{1}{2}$ "
April.....	1 — 15.	4 "	8 "
" .....	16 — 30.	4 "	8 $\frac{1}{2}$ "
Mai.....	1 — 15.	4 "	9 "
" .....	16 — 31.	3 $\frac{1}{2}$ "	9 $\frac{1}{2}$ "
Juni.....	1 — 15.	3 $\frac{1}{2}$ "	10 "
" .....	16 — 30.	3 $\frac{1}{2}$ "	10 "
Juli.....	1 — 15.	3 $\frac{1}{2}$ "	9 $\frac{1}{2}$ "
" .....	16 — 31.	4 "	9 "
August .....	1 — 15.	4 "	8 $\frac{1}{2}$ "
" .....	16 — 31.	4 "	8 "
September.....	1 — 15.	4 $\frac{1}{2}$ "	7 $\frac{1}{2}$ "
" .....	16 — 30.	5 "	7 "
October.....	1 — 15.	5 $\frac{1}{2}$ "	6 $\frac{1}{2}$ "
" .....	16 — 31.	5 $\frac{1}{2}$ "	6 "
November.....	1 — 15.	6 "	6 "
" .....	16 — 30.	6 $\frac{1}{2}$ "	5 $\frac{1}{2}$ "
December.....	1 — 15.	6 $\frac{1}{2}$ "	5 "
" .....	16 — 31.	7 "	5 "

## Alphabetisches Register für 1839.

---

Armen-Institut, *N<sup>o</sup> 10*, S. 23.

Arrest = Anlage auf Militair = Gagen, s. Bundes = Contingent.

Balge, große, Zudämmung der, *N<sup>o</sup> 3*, S. 11.

Bundes = Contingent, Aufruf an Freiwillige, zum Eintritt in das,  
*N<sup>o</sup> 2*, S. 7.

— — Befreiung der Militair = Gagen zc. von der  
Arrest = Anlage u. Execution, *N<sup>o</sup> 11*, S. 24.

Dank =, Buß = und Betttag, *N<sup>o</sup> 6*, S. 19.

Fremde während des Freimarkts, *N<sup>o</sup> 9*, S. 23.

Rahnschiffer, Musterung der, *N<sup>o</sup> 4*, S. 13.

October, 18ter, *N<sup>o</sup> 7*, S. 20, *N<sup>o</sup> 8*, S. 22.

Steuern und Auflagen für 1840, *N<sup>o</sup> 12*, S. 26.

Strom = und Ufer = Polizei an der Weser, *N<sup>o</sup> 5*, S. 16.

Thorsperre, Modificationen in der, *N<sup>o</sup> 13*, S. 61.

Viehkrankheiten, Mittel gegen, *N<sup>o</sup> 1*, S. 1.

Weser = Ufer, s. Strom = und Ufer = Polizei.

---

Handwritten title at the top of the page, possibly a chapter or section heading.

First main block of handwritten text, consisting of several lines of cursive script.

Second main block of handwritten text, continuing the narrative or list.

Third main block of handwritten text, showing further progression of the content.

Fourth main block of handwritten text, with some lines appearing more densely written.

Fifth main block of handwritten text, concluding the visible portion of the page.

